



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Medienkultur und Medienwirtschaft
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. März 2009

**In der Fassung der Änderungssatzung
Vom 10. Juni 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung¹:

¹ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung und Gegenstand des Masterstudiengangs
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 5 Teilbereiche
- § 6 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 7 Regelstudienzeit, Prüfungen, Leistungspunkte
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 11 Zulassung zu den Prüfungen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 14 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 15 Formen studienbegleitender Prüfungen
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Vorzeitige Qualifikation zur Promotion
- § 18 Leistungspunktsystem
- § 19 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 20 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 21 Prüfungsnoten
- § 22 Prüfungsgesamtnote
- § 23 Bestehen der Prüfung
- § 24 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 25 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 29 Ungültigkeit der Prüfung
- § 30 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 31 Studienberatung
- § 32 In-Kraft-Treten

Anhang

Teil I: Das Masterstudium

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Teilprüfungen, Leistungspunkte

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft regelt die Prüfungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss eines Masters of Arts.

§ 2 Zielsetzung und Gegenstand des Masterstudiengangs

¹Eines der zentralen Ziele der Lehre und Forschung des Masterstudiengangs liegt darin, die Absolventen zu befähigen, komplexe und zusammenhängende wissenschaftliche Betrachtungsweisen zu entwickeln, die auf der fachlichen Basis unterschiedlicher Disziplinen basieren. ²Ein wichtiger und innovativer Akzent wird dabei auf die interdisziplinäre Erforschung der Entwicklungs- und Anwendungsfelder der so genannten ‚Neuen Medien‘ gelegt. ³Der Begriff der Interdisziplinarität wird dabei definiert als Kooperation verschiedener Fächer, die sich demselben Objekt, nämlich den Medien, auf unterschiedliche Weise annähern. ⁴Lehre und Forschung in den genannten Bereichen verleihen dem Masterstudiengang eine besondere Stellung im nationalen und internationalen Kanon universitärer Studienprogramme. ⁵Die Fülle medialer Erscheinungen und deren soziale und historische Relevanz impliziert, dass die Inhalte des Studiengangs in exemplarischer und paradigmatischer Art und Weise zu vermitteln sind. ⁶Schwerpunkte liegen in der fächerübergreifenden Auseinandersetzung mit grundlegenden medien-, kultur-, geschichts-, rechts-, wirtschafts-, und informationswissenschaftlichen Forschungsansätzen und beispielhaften Anwendungen. ⁷Der Masterstudiengang bieten den Studierenden eine innovative Verbindung von theoretischer und historiologischer Reflexion und deren Umsetzungsmöglichkeiten in konkretes mediales Handeln.

§ 3 Zweck der Prüfung

¹Das Masterstudium Medienkultur und Medienwirtschaft hat das Ziel, die Absolventen zu befähigen, komplexe und zusammenhängende wissenschaftliche Betrachtungsweisen zu entwickeln, die auf der fachlichen Basis unterschiedlicher Disziplinen basieren. ²In der Masterprüfung wird dementsprechend festgestellt, ob der Kandidat profunde Fachkenntnisse in den beteiligten Disziplinen und den dazugehörigen Teilbereichen erworben hat und über die

für selbständige wissenschaftliche und wissenschaftsaffine Arbeit erforderlichen, entwickelten theoretischen und praktischen Schlüsselkompetenzen, vor allem in den Bereichen der Medienkultur und Medienwirtschaft, verfügt.³ Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts.

§ 4

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium Medienkultur und Medienwirtschaft sind:
 1. Eine Bachelor-, Master-, Magister-, Diplomprüfung, ein Staatsexamen oder eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem geistes-, staats-, wirtschafts- oder informationswissenschaftlich orientierten Studiengang mit mindestens gutem, bei Juristen mit mindestens befriedigendem (mind. 7,5 Punkte) Erfolg.
 2. Zu den Zugangsvoraussetzungen gehören ferner gute Fremdsprachenkenntnisse der englischen und hinreichend gute Fremdsprachenkenntnisse der französischen Sprache. Können zu Beginn des Studiums in einer der genannten Fremdsprachen keine hinreichenden Sprachkenntnisse nachgewiesen werden, so kann auf Antrag der nachträgliche Nachweis bis zum Beginn des vierten Fachstudiensemesters gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens für das Masterstudium.
 3. Zugangsvoraussetzung ist schließlich die erfolgreiche Absolvierung des obligatorischen Auswahl- und Beratungsgesprächs gemäß der Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Wurden bei einem Studienabschluss Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die nach Inhalt und Umfang bereits Teilanforderungen des Masterstudiums Medienkultur und Medienwirtschaft entsprechen, dann werden diese Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 12 angerechnet.
- (3) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder damit gleichwertige Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zur Einschreibung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen Teilprüfungen im Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen.

³Das Bachelorzeugnis oder damit gleichwertige Abschlusszeugnis mit mindestens der Gesamtnote „gut“ ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.

§ 5 Teilbereiche

- (1) Das Masterstudium Medienkultur und Medienwirtschaft ist modular gegliedert und besteht aus einem propädeutischen Modulbereich sowie acht Modulen:

Propädeutischer Modulbereich

Einführende Lehrveranstaltungen zu Bereichen, in denen sich die Studierenden noch nicht hinreichend ausgewiesen haben:

Auf der Basis der jeweils vorhandenen Fachkenntnisse wird in einem obligatorischen Auswahl- und Beratungsgespräch den Kandidaten ein ‚Studienpfad‘, der aus den unten angeführten Lehrveranstaltungen der beteiligten Fächer gebildet wird, bindend empfohlen.

Im Bereich Medienwissenschaft

- V Mediengeschichte und Medienästhetik
- Ü Einführung in die Medienwissenschaft

Im Bereich Geschichtswissenschaft

- S Methodenseminar
- V/Ü Theorie der Geschichtswissenschaft
- Ü Quellenlektürekurs

Im Bereich Rechtswissenschaft

- V Einführung in das öffentliche Recht
- V Einführung in das Zivilrecht

Im Bereich Wirtschaftswissenschaft

- V/S Einführung in das Medienmanagement

Im Bereich Angewandte Informatik - Multimedia

- V+Ü Einführung in die Informatik für Studierende anderer Fachrichtungen

Modul M1 Medien-Kultur-Theorie

- Ü Medienanalyse
- S Theorie und Archäologie der audiovisuellen und digitalen Medien
- HS Medienkultur

Modul M2 Medien und Geschichte

- Ü/HS Mediengeschichte der Neuzeit I und II
- Ü Geschichte in den Medien
- Ü Neue Medien und Geschichtswissenschaft

Modul M3 Medienrecht

- V Urheberrecht
- V/Ü Medienrecht
- V Recht der Neuen Medien

Modul M4 (Sport-) Medienmanagement

- V/Ü Contentmanagement mit Fokus auf Sportinhalten
- V/Ü Erlösmanagement mit Fokus auf Vermarktung von Sportübertragungsrechten
- HS Unternehmensführung in der Medienbranche

Modul M5 Audiovisuelle und Digitale Medien: Nutzungsformen

- V/Ü Konzepte der Programmierung
- Auswahl aus einer der Vorlesungen:
- V Multimediale Systeme I
 - V Entwicklung web-basierter Anwendungssysteme
 - V Computergraphik

Modul M6: Verzahnungsmodul: Projekte zu fächerübergreifenden Themenbereichen

- Ü Projekt I
- Ü Projekt II

*Modul M7:Praktikum**Modul M8: Interdisziplinäres Kolloquium**Modul M9: Fächerübergreifende Masterarbeit*

- (2) Einzelheiten zu Zahl und Umfang der Veranstaltungen und der entsprechenden Leistungspunkte ergeben sich aus dem Anhang Teil I: Anhang 2 und aus dem Modulhandbuch.

§ 6**Arten der Lehrveranstaltungen**

- (1) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Fachs und vermitteln in zusammenhängender Darstellung (i.d.R. Dozentenvortrag) Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

- (2) ¹Proseminare/Seminare üben an exemplarischen Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten ein. ²Das hier erworbene Sachwissen muss durch Überblicksveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Selbststudium kontextualisiert werden. ³Der Dozent leitet dabei zu solcher Einordnung und zur Herstellung übergreifender Zusammenhänge methodisch an. ⁴Im Gegensatz zur Vorlesung gestalten die Studierenden das Seminar durch Kurzreferate zu ausgewählten Problemkreisen des Seminarthemas, durch Protokolle und Diskussionsbeiträge, aber auch zum Teil durch Thesenpapiere, Präsentationen, Werkstücke oder Mitarbeit in Arbeitsgruppen aktiv mit.
- (3) ¹Hauptseminare üben an exemplarischen Einzelfragen vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. ²Sie gleichen von der Struktur her den Proseminaren, bewegen sich aber auf einem höheren Reflexionsniveau und setzen das Sachwissen von fortgeschrittenen Studierenden sowie größere Selbstständigkeit beim Recherchieren voraus. ³Sie behandeln speziellere und komplexere Gegenstände, ausgewählte Einzelprobleme des Fachs und aktuelle Forschungsansätze bzw. -diskussionen.
- (4) Übungen dienen der intensiven gemeinsamen Erarbeitung theoretischen Basiswissens, der Einübung wissenschaftlicher Arbeitsformen, dem Training und der Simulation komplexer Arbeitsschritte sowie der Produktion von medialen Werkstücken.
- (5) ¹Kolloquien dienen der Diskussion von Forschungsfragen und des aktuellen Stands der Forschung. ²Dort werden Forschungsskizzen in schriftlicher und mündlicher Form präsentiert.

§ 7

Regelstudienzeit, Prüfungen, Leistungspunkte

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Mit Ausnahme der Masterarbeit werden alle Teilprüfungen studienbegleitend absolviert.
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 (siehe Anhang 2).
- (4) ¹Das Studium kann zu jedem Wintersemester aufgenommen werden. ²Einmalig kann das Studium zum Sommersemester 2009 aufgenommen werden.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Fakultätsräte der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen, der Kulturwissenschaftlichen, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik bestellen die Mitglieder des Prüfungsausschusses des Masterstudiums (Prüfungsausschuss). ²Ihm gehören fünf Mitglieder (Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) an, von denen je ein Fachvertreter der Fächer „Medienwissenschaft“, „Geschichtswissenschaft“, „Rechtswissenschaft“, „Wirtschaftswissenschaft“ und „Informatik“ vertreten ist; für jedes Ausschussmitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ³Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt fünf Jahre. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ⁵Der Prüfungsausschuss trifft die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium (siehe § 4) sowie für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Masterstudium.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner, dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss beruft das Kollegium des Masterstudiums. ²Ihm gehören alle am Masterstudiengang beteiligten Hochschullehrer an. ³Ihm obliegt die Verantwortung für Forschung und Lehre des Masterstudiengangs. ⁴Ihm können auch entpflichtete oder pensionierte Professoren angehören.

- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich den in § 8 Abs. 1 angeführten Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (7) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 9

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 10

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 11 Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft an der Universität Bayreuth gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 12, 19 und 20 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen an der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht fachlich gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiums Medienkultur und Medienwirtschaft im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen gilt Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. ³Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium der Universität Bayreuth beantragen. ⁴Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 4 Satz 1 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird vom Prüfungsaus-

schuss eine äquivalente Note festgelegt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (4) ¹Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 13

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ³Für Prüfungen im Modul 5 verlängert sich der reguläre Prüfungszeitraum bis zum Beginn der nächsten Vorlesungszeit. ⁴Ein Nachtermin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.
- (2) ¹Der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch den Aushang bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (5) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des sechsten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als nicht abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das

Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 14

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Masterprüfung wird mit Ausnahme der Masterarbeit in Form studienbegleitender Prüfungen zu Lehrveranstaltungen des Masterstudiums durchgeführt. ²Der Anhang zu dieser Prüfungsordnung gibt im Einzelnen an, welche studienbegleitenden Teilprüfungen abzulegen sind.
- (2) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent auch der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 15

Formen studienbegleitender Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, durch mündlichen Vortrag bzw. durch das Anfertigen von Hausarbeiten und ggf. von wissenschaftlich qualifizierten Werkstücken abgelegt.
- (2) ¹Klausuren werden wenigstens zweistündig und höchstens vierstündig durchgeführt. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführen-

den zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (4) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 21 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (5) ¹Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 24) bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (6) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher oder auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern in englischer oder französischer Sprache durchgeführt. ²Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 40 Minuten betragen. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 21 festgesetzt.
- (7) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden

Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (8) ¹Hausarbeiten werden im Rahmen eines Seminars verfasst und sind bis zum Ende des Semesters fertig zu stellen. ²Den Hausarbeiten kann ggf. ein Werkstück hinzugefügt werden. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt und muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁴Es sind zwei Exemplare der Hausarbeit einzureichen. ⁵Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁷Der Prüfer setzt die Note gemäß § 21 fest. ⁸Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (9) ¹Werkstücke werden in der Regel im Anschluss an die zugrunde liegende Lehrveranstaltung oder ggf. als Ergänzung zu einer Hausarbeit erstellt. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, gestellt. ³Thema und Umfang des Werkstücks müssen so beschaffen sein, dass es bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des Semesters fertig gestellt werden kann, in dem das Thema ausgegeben wurde. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist verlängern. ⁵Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁶Wird das Werkstück nicht fristgerecht abgegeben, so wird es mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁷Der Prüfer setzt die Note gemäß § 21 fest. ⁸Ein Exemplar des jeweiligen Werkstücks verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 16 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er eine inter- und transdisziplinäre Fragestellung aus dem Bereich der Medienkultur und Medienwirtschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und in angemessener Weise sprachlich darstellen kann.
- (2) ¹Zu Beginn der Abfassung der Masterarbeit, der ggf. ein Werkstück hinzugefügt werden kann, sollen alle Veranstaltungen des Masterstudiums besucht sein. ²In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgesehen werden.

- (3) ¹Der Kandidat kann zwei Fachvertreter, die zum Prüfer im Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft bestellt sind, als Prüfer vorschlagen. ²Mindestens ein Prüfer muss Professor sein.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches, zwei Prüfer zu Betreuern und Gutachtern. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters durch zwei gemäß § 9 Abs. 2 prüfungsberechtigte Hochschullehrer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Einhändigung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten nach Anhörung des Prüfers diese Frist um höchstens vier Wochen verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist für den Zeitraum der Verhinderung. ⁴Eine nicht fristgerecht abgegebene Arbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen. ²Sie soll den Umfang von ca. 20 000 Wörtern (ca. 40 DIN A 4-Seiten) nicht unterschreiten und den Umfang von ca. 35 000 Wörtern (ca. 75 DIN A 4-Seiten) nicht überschreiten. ³Die Masterarbeit enthält am Ende einen vom Kandidaten unterschriebenen Lebenslauf sowie die Erklärung des Kandidaten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.
- (8) ¹Die Masterarbeit und ggf. das beigefügte audiovisuelle oder digitale Werkstück ist in drei Exemplaren und zusätzlich in einer elektronischen Fassung im geeigneten Format fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

- (9) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 9. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 21 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen. ²Gelingt dies nicht, so werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ³In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
- (11) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 17

Vorzeitige Qualifikation zur Promotion

Wer binnen eines Jahres im Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft den propädeutischen Modulfachbereich, zwei Hauptseminare sowie zusätzlich Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 Leistungspunkten mit mindestens gutem Erfolg absolviert hat und einen von zwei am Masterstudiengang und Promotionsprogramm in Medienkultur und Medienwirtschaft beteiligten Hochschullehrern approbierten „Graduate Prospectus“ als Aufriss des Dissertationsprojekts vorlegt, kann über den Akademischen Ausschuss des Promotionsprogramms beim Dekan der jeweils zuständigen Fakultät die Zulassung zur Promotion beantragen.

§ 18

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System.
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang und aus dem Modulhandbuch. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 19

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistungen erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 21 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet, wobei die Zwischenwerte eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).	= 5,0.

- (2) ¹Die Note des propädeutischen Modulbereichs oder der Module wird als das arithmetische Mittel aller Einzelnoten der studienbegleitenden Teilprüfungen des Modulbereichs oder des jeweiligen Moduls berechnet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note des propädeutischen Modulbereichs lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

§ 22

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als das gewichtete arithmetische Mittel aus
 1. der Note des Propädeutischen Modulbereichs
 2. der Durchschnittsnote der Modulnoten. Die Durchschnittsnote wird als das arithmetische Mittel aller Modulnoten der Module 1-5 berechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
 3. der Note der Masterarbeit.
- (2) Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote Zählen die Note des Propädeutischen Modulbereichs, die Durchschnittsnote der Modulnoten und die Note der Masterarbeit im Verhältnis 1:5:3.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis einschließlich 1,5 die Note „sehr gut“, bis einschließlich 2,5 „gut“, bis einschließlich 3,5 „befriedigend“, bis einschließlich 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 23

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit erreicht sind.

- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten (siehe § 24) vorher ausgeschöpft, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 8 Abs. 6.

§ 24

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss aufgrund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Teilprüfungen zulässig. ²Werden Teilprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

§ 25

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 27

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 28

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 13 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 29

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Masterstudiums. ³Sie wird vom Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat das Recht, den akademischen Grad "Master of Arts" zu führen. ⁵Dieser kann mit der Abkürzung M.A. hinter dem Familiennamen geführt werden.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, ein Verzeichnis aller Teilprüfungen mit Angabe der Leistungspunkte und der Note sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades Master of Arts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 31

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) ¹Über die Gestaltung des Fachstudiums informiert der Moderator des Studiengangs im Rahmen der Fachstudienberatung. ²Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis und dem Internet-Informationsangebot der Universität zu entnehmen.
- (3) ¹Im Lauf eines jeden Semesters führt der Moderator des Studiengangs eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Leistungen zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 32
In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2009 erstmalig in diesen Masterstudiengang einschreiben.

Anhang

Teil I: Das Masterstudium

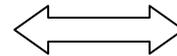
Anhang 1: Modulübersicht**Propädeutischer Modulbereich (P)²**

Spezifischer obligatorischer ‚Studienpfad‘, der aus vier der angeführten Module in einem Umfang von 28 LP gebildet wird	P1	P2	P3	P4	P5
	Medienwissenschaft	Geschichtswissenschaft	Rechtswissenschaft	Wirtschaftswissenschaft	Angewandte Informatik - Multimedia
	- Mediengeschichte und Medienästhetik - Einführung in die Medienwissenschaft	- Methodenseminar - Theorie der Geschichtswissenschaft - Quellenlektürekurs	- Einführung in das öffentliche Recht - Einführung in das Zivilrecht	- Einführung in das Medienmanagement	- Einführung in die Informatik für Studierende anderer Fachrichtungen
28 LP	7 LP	7 LP	7 LP	7 LP	7 LP

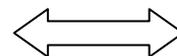
² Einführende Lehrveranstaltungen zu Bereichen, in denen sich die Studierenden noch nicht hinreichend ausgewiesen haben

Modulübersicht Module M1 – M9

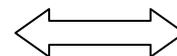
Modul M1 Medien- Kultur-Theorie	M 1.1 Medienanalyse	M 1.2 Theorie und Archäologie der audiovisuellen und digitalen Medien	M 1.3 Medienkultur
	3 LP	4 LP	4 LP
11 LP			



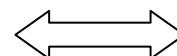
Modul M2 Medien und Geschichte	M 2.1 Mediengeschichte der Neuzeit I und II	M 2.2 Geschichte in den Medien	M 2.3 Neue Medien und Geschichtswissenschaft
	6 LP	2 LP	3 LP
11 LP			



Modul M3 Medien- recht	M 3.1 Urheberrecht	M 3.2 Medienrecht	M 3.3 Recht der neuen Medien
	3 LP	5 LP	3 LP
11 LP			

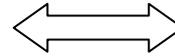


Modul M4 (Sport-) Medienmanage- ment	M 4.1 Contentmanagement mit Fokus auf Sportinhalten	M 4.2 Erlösmanagement mit Fokus auf Vermarktung von Sportübertragungsrechten	M 4.3 Unternehmensführung in der Medienbranche
	4 LP	3 LP	4 LP
11 LP			



Modul M6: Verzahnungsmodul: Projekte zu fächerübergreifenden Themenbereichen 5 LP
 M 6.1 Projekt I (2 LP)
 M 6.2 Projekt II (3 LP)

Modul M5 Audiovisuelle und digitale Medien: Nutzungsformen	M 5.1 Konzepte der Programmierung	M 5.2 Auswahl aus den Vorlesungen: Multimediale Systeme, Entwicklung webbasierter Anwendungssysteme oder Computergraphik
	8 LP	3 LP
11 LP		



Modul M7 Praktikum	Praktikum (vorzugsweise im Ausland; Dauer mind. 6 Wochen)
	6 LP

Modul M8 Interdisziplinäres Kolloquium	Interdisziplinäres Kolloquium
	4 LP

Modul M9 Masterarbeit	Fächerübergreifende Masterarbeit mit Schwerpunktsetzung in mind. zwei Modulbereichen
	22 LP

Anhang 2: Teilprüfungen, Leistungspunkte

Propädeutischer Modulbereich

	Veranstaltung	Art	LP	Prüfungsform³	Fachsemester (Empfehlung)
P1: Medienwissenschaft	P1.1 Mediengeschichte und Medienästhetik	V	4	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (benotet)	1
	P1.2 Einführung in die Medienwissenschaft	Ü	3	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (benotet)	1
P2: Geschichtswissenschaft	P2.1 Methodenseminar	S	3	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (benotet)	1
	P2.2 Theorie der Geschichtswissenschaft	V/Ü	3	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (benotet)	1
	P2.3 Quellenlektürekurs	Ü	1	Aktive Teilnahme (unbenotet)	1
P3: Rechtswissenschaft	P3.1 Einführung in das öffentliche Recht	V	4	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (benotet)	1
	P3.2 Einführung in das Zivilrecht	V	3	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (benotet)	1
P4: Wirtschaftswissenschaft	P4.1 Einführung in das Medienmanagement	V/S	7	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (benotet)	1
P5: Angewandte Informatik - Multimedia	P5.1 Einführung in die Informatik für Studierende anderer Fachrichtungen	V+Ü	7	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (benotet)	1
Summe			28		

³ Eventuelle Abweichungen von den Prüfungsformen gibt der Vorsitzende der Prüfungskommission spätestens am Ende der vorlesungsfreien Zeit für das folgende Semester bekannt.

Modulübersicht Module M1- M9

Module	Veranstaltung	Art	LP	Prüfungsform	Fachsemester (Empfehlung)
M1: Medien – Kultur – Theorie (11 LP)	M1.1 Medienanalyse	Ü	3	Essay/ggf. Werkstück (benotet)	2
	M1.2 Theorie und Archäologie der audiovisuellen und digitalen Medien	S	4	Klausur (benotet)	2
	M1.3 Medienkultur	HS	4	Hausarbeit/ggf. Werkstück (benotet)	3
M2: Medien und Geschichte (11 LP)	M2.1 Mediengeschichte der Neuzeit I und II	Ü/HS	6	Mündl. Prüfung/mündl. Vortrag,/Klausur,/Hausarbeit/ggf. Werkstück (benotet)	2/3
	M2.2 Geschichte in den Medien	Ü	2	Mündl. Prüfung/mündl. Vortrag,/Klausur,/Hausarbeit/ggf. Werkstück (benotet)	2
	M2.3 Neue Medien und Geschichtswissenschaft	Ü	3	Mündl. Prüfung/mündl. Vortrag,/Klausur,/Hausarbeit/ggf. Werkstück (benotet)	2
M3: Medienrecht (11 LP)	M3.1 Urheberrecht	V	3	Mündliche Prüfung (benotet)	2
	M3.2 Medienrecht	V/Ü	5	Mündliche Prüfung (benotet)	3
	M3.3 Recht der neuen Medien	V	3	Mündliche Prüfung (benotet)	3
M4: (Sport-) Medienmanagement (11 LP)	M4.1 Contentmanagement mit Fokus auf Sportinhalten	V/Ü	4	Klausur/Präsentation/ggf. Werkstück (benotet)	2
	M4.2 Erlösmanagement mit Fokus auf Vermarktung von Sportübertragungsrechten	V/Ü	3	Klausur/ Präsentation/ggf. Werkstück (benotet)	2
	M4.3. Unternehmensführung in der Medienbranche	HS	4	Hausarbeit/Präsentation (benotet)	3
M5: Audiovisuelle und digitale Medien: Nutzungsformen (11 LP)	M5.1 Konzepte der Programmierung	V+Ü	8	Klausur/mündl. Prüfung/ggf. Werkstück (benotet)	3
	M 5.2 <i>Auswahl aus einer der drei Vorlesungen:</i>				
	Multimediale Systeme I				

	oder Entwicklung webbasierter Anwendungssysteme oder Computergraphik	V	3	Klausur (benotet)	2
M6: Verzahnungsmodul: Projekte zu fächerübergreifenden Themenbereichen (5 LP)	M 6.1 Projekt I	Ü	2	Präsentation/Referat/Hausarbeit/Werkstück	2
	M 6.2 Projekt II	Ü	3	Präsentation/Referat/Hausarbeit/Werkstück	3
Summe			60		
M7: Praktikum (vorzugsweise im Ausland; Dauer: mindestens 6 Wochen, unbenotet) 6 LP					
M8: Interdisziplinäres Kolloquium (4 LP, 4. Fachsemester, unbenotet)					
M9: Fächerübergreifende Masterarbeit (22 LP)					